

**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0828**Federführend:  
03 Beteiligungsverwaltung

Status: öffentlich

Datum: 10.12.2013

Beteiligt:  
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE

Verfasser: Vehlhaber, Siegfried

**Public Corporate Governance Codex für die Beteiligung an  
privatrechtlichen Unternehmen der Hansestadt Wismar – Leitlinien guter  
Unternehmensführung**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	07.01.2014	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Nichtöffentlich	15.01.2014	Hauptausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.01.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Bürgerschaft beschließt den als Anlage beigefügten Public Corporate Governance Codex (Codex) für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen der Hansestadt Wismar – Leitlinien guter Unternehmensführung und empfiehlt ihn den städtischen Beteiligungsunternehmen zur Anwendung.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass alle Beteiligungsunternehmen den Codex als verbindliche Grundlage übernehmen.

**Begründung:**

Die Hansestadt Wismar ist verpflichtet, gemeinsam mit ihren Beteiligungsunternehmen eine gute, d.h. verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich zum einen am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmen und zum anderen am Gemeinwohl orientiert. Die Beteiligungen werden dazu nicht nur bei der Erfüllung des Unternehmenszweckes sowie der Optimierung der wirtschaftlichen Effizienz durch die Hansestadt Wismar unterstützt, sondern es ist auch sicher zu stellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung insbesondere die öffentlichen Belange berücksichtigt werden.

In der praktischen Umsetzung wird zur Erfüllung dieser umfassenden Aufgaben vermehrt ein Corporate Governance Codex aufgestellt. Dabei handelt es sich um ein Regelungswerk, in dem Verhaltensanweisungen für die Geschäftsführungen und deren Kontrollorgane zur verantwortungsvollen Unternehmensführung zusammengefasst sind. Ein solches Werk existiert in Deutschland bereits für das Aktienrecht. Immer mehr Kommunen haben in den vergangenen Jahren jedoch einen individuellen Codex erarbeitet.

Vor dem Hintergrund der rechtswidrigen Handlungen des ehemaligen Geschäftsführers der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH und der Sanierungsgesellschaft der Hansestadt Wismar mbH, die Ende 2012 bekannt wurden, hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, ebenfalls ein solches Regelwerk mit Leitlinien guter Unternehmensführung aufzustellen.

Der Public Corporate Governance Codex für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen der Hansestadt Wismar (im Folgenden Codex genannt) basiert auf den Deutschen Corporate Governance Codex, den Public Corporate Governance Kodex des Bundes sowie dem Leitfaden des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern für einen Corporate Governance Codex für Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern.

Die vorliegende Fassung des Codex wurde bereits umfassend mit den Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Wismar abgestimmt.

Der Codex gibt einen Überblick über die an der Steuerung kommunaler Unternehmen beteiligter Akteure, deren Aufgaben sowie ihr Zusammenwirken. Er ist in seinen Ausformulierungen an der Rechtsform der GmbH mit einem fakultativen Aufsichtsrat ausgerichtet. Für Beteiligungen an Gesellschaften in einer anderen Rechtsform gelten die Regelungen entsprechend, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen.

Mit der Einführung des Codex werden folgende Ziele verfolgt:

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft, Verwaltung und Gesellschaften) festlegen und definieren,
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen,
- den Informationsfluss zwischen Gesellschaften und Stadtverwaltung zu verbessern
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung des Unternehmens am Gemeinwohl sowie am wirtschaftlichen Erfolg durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern,
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen und
- die Einhaltung der kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen zu gewährleisten.

Der Codex zeigt zunächst die Voraussetzungen für das Eingehen einer Beteiligung der Hansestadt Wismar auf. Im Anschluss werden zur (Mit-)Gesellschafterin Hansestadt Wismar, Aufsichtsrat und Geschäftsführung jeweils allgemeine Informationen, Aufgaben sowie Zuständigkeiten aufgezeigt. Ebenfalls enthält der Codex Anforderungen zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht oder zum Umgang bei Interessenkonflikten.

In der praktischen Umsetzung ergeben sich folgende Neuheiten:

- Formulierung von Zielvorgaben für die Gesellschaft. Neben wirtschaftlichen Zielen sollen auch Ziele/ Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Zwecks klar und messbar definiert werden. Mindestens einmal jährlich wird der Stand der Strategieumsetzung erörtert.
- Informationsvorlagen für die Bürgerschaft mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung aus dem Jahresabschluss, Bestätigungsvermerk, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrates, Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses.
- Vor Aufnahme der Tätigkeit als kommunales Aufsichtsratsmitglied ist eine Erklärung dar über abzugeben, ob Tätigkeiten oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens vorliegen bzw. vorlagen.
- Nach jedem Geschäftsjahr haben die Beteiligungsunternehmen in einem Bericht gegenüber der Beteiligungsverwaltung darzulegen, inwieweit sie den Empfehlungen des Codex gefolgt sind und etwaige Abweichungen zu begründen (siehe 3. Muster für die

Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zur Einhaltung des Corporate Governance Codex).

Neben einer Bestätigung des Codex durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar bedeutet die Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsunternehmen die freiwillige Selbstverpflichtung, die Standards und Vorgaben anzuerkennen, um den Anforderungen der Transparenz und der guten Unternehmensführung gerecht zu werden. Die Gesellschaftsorgane werden durch die Beschlussfassung verpflichtet, die festgelegten Standards zu beachten und Abweichungen offen zu legen.

**Finanzielle Auswirkungen** (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

<b>X</b>	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

### 3. Investitionsprogramm

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

**Anlage/n:**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Public Corporate Governance Codex**  
für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen der Hansestadt Wismar

**Leitlinien guter Unternehmensführung**

Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei den  
kommunalen Beteiligungsgesellschaften der Hansestadt Wismar

**ENTWURF**

# Inhaltsverzeichnis

Präambel und Geltungsbereich	4
Vorbemerkung	6
1. Voraussetzungen für eine Beteiligung der Hansestadt Wismar	7
2. Gesellschaftsorgane der Beteiligungsunternehmen	8
2.1 Gesellschafter und Gesellschafterversammlung	8
2.1.1 Grundsätzliches	8
2.1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Hansestadt Wismar als Gesellschafterin	9
2.1.3 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung	10
2.2 Aufsichtsrat	10
2.2.1 Grundsätzliches	10
2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	10
2.2.3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden/ stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender	12
2.2.4 Zusammensetzung des Aufsichtsrates durch kommunale Vertreter	12
2.2.5 Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat	13
2.2.6 Entschädigung	13
2.2.7 Vermögensschadenshaftpflichtversicherung	13
2.2.8 Interessenkonflikte	13
2.2.9 Verschwiegenheitspflicht	14
2.2.10 Bildung von Ausschüssen	14
2.3 Geschäftsführung	14
2.3.1 Grundsätzliches	14
2.3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	14

2.3.3	Vergütung	15
2.3.4	Interessenkonflikte	15
2.3.5	Vermögensschadenshaftpflichtversicherung	16
2.3.6	Dauer der Bestellung und der Anstellung	16
2.4	Zusammenwirken von Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat	16
3.	<b>Mustererklärung zur Einhaltung des Corporate Governance Codex der Hansestadt Wismar</b>	<b>18</b>

**ENTWURF**

## Präambel und Geltungsbereich

Die Hansestadt Wismar bekennt sich zu einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst als auch am Gemeinwohl orientiert. Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, hat sie daher gleichzeitig sicherzustellen, dass bei der Geschäftsführung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere auch die öffentlichen Belange berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf diese komplexe Aufgabenstellung hat sich die Hansestadt Wismar zur weiteren Verbesserung der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -transparenz entschlossen, eine Leitlinie unter dem Titel „**Public Corporate Governance Codex für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen der Hansestadt Wismar (im Folgenden: „Codex“)**“ auszuarbeiten. Der Begriff Public Corporate Governance wird hierbei als Maßstab guter Unternehmensführung und Kontrolle verstanden.

Grundlage für die Erstellung des Codex ist der Deutsche Corporate Governance Codex<sup>1</sup> und der Public Corporate Governance Kodex des Bundes<sup>2</sup>. Weiterhin wurde der Leitfaden des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern für einen Corporate Governance Codex für Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern (Leitlinien guter Unternehmensführung) berücksichtigt.

Der Codex soll dazu dienen,

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft, Gesellschafter, Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat sowie die Beteiligungsverwaltung) festzulegen und zu definieren,
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen,
- den Informationsfluss zwischen Gesellschaften und deren Gremien sowie der Beteiligungsverwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern,
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung des Unternehmens am Gemeinwohl sowie am wirtschaftlichen Erfolg durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern,
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen und
- die Einhaltung der kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen zu gewährleisten.

Im Codex, sind einerseits die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Organe städtischer Beteiligungsunternehmen dargestellt. Darüber hinaus enthält er in Form von Festlegungen, Empfehlungen und Anregungen wesentliche Standards guter und verantwortungsvoller Führung von öffentlich finanzierten Unternehmen.

Da die kommunalen Beteiligungen vorwiegend an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und fakultativem Aufsichtsrat bestehen, orientiert sich der Codex der Hansestadt Wismar vorwiegend an dieser Rechtsform. Für Beteiligungen an anderen Gesellschaftsformen ist er entsprechend anzuwenden, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen.

Die Bürgerschaft beschließt den Codex für die Hansestadt Wismar. Er gilt für alle kommunalen Beteiligungen, an denen die Hansestadt Wismar mit maßgeblichen Einfluss unmittelbar oder

---

<sup>1</sup> in der Fassung vom 13. Mai 2013

<sup>2</sup> in der Fassung aus dem Jahr 2009

mittelbar die Kapital- oder Stimmrechtsanteile (Eigengesellschaften) hält sowie für alle kommunalen Vertreter in den Gremien der übrigen Gesellschaften.

Bei anderen Unternehmen sollen die Vertreter der Hansestadt Wismar in der Gesellschafterversammlung und die auf Veranlassung der Hansestadt Wismar berufenen Mitglieder des Aufsichtsrates darauf hinwirken, dass die Regeln und Handlungsempfehlungen in weitest möglichem Umfang beachtet werden.

Soweit möglich sollen die Gesellschaftsverträge und Geschäftsordnungen entsprechend angepasst werden.

Mit der Anerkennung des Codex werden die besonderen Anforderungen an die Führungsgremien (Geschäftsführung und Aufsichtsrat) von teilweise öffentlichen Unternehmen hervorgehoben.

Ein Beschluss der Beteiligungsunternehmen zur Übernahme dieses Codex bedeutet die freiwillige Selbstverpflichtung, die Standards und Vorgaben anzuerkennen, um den Anforderungen der Transparenz und der guten Unternehmensführung bei kommunalen Unternehmen gerecht zu werden.

Eine diesbezügliche Beschlussfassung verpflichtet die Organe die im Folgenden aufgeführten Standards zur Transparenz und Kontrolle bei ihrer Unternehmensführung zu beachten oder Abweichungen davon offen zu legen.

Der Codex der Hansestadt Wismar wird regelmäßig auf aktuelle Entwicklungen überprüft und wird bei einem Anpassungsbedarf erneut mit allen Beteiligten abgestimmt und zur Beschlussfassung vorgelegt.

## Vorbemerkung

Empfehlungen des Codex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies in einem Corporate Governance Bericht jährlich offen zu legen und zu begründen. Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

Mit diesen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Empfehlungen des Codex verpflichten sich die Gesellschaften freiwillig selbst, die im folgenden aufgeführten Standards zur Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei ihrer Unternehmensführung zu beachten oder Abweichungen davon offen zu legen.

Ferner enthält der Codex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben dem Gesellschafter oder den Gesellschaftern jährlich über die Einhaltung bzw. über Abweichungen vom Codex zu berichten („Erklärung“). Dabei kann auch zu den Codexanregungen Stellung genommen werden. Grundlage dieser Erklärung ist jeweils die zum Zeitpunkt des Berichts aktuelle Fassung des Codex der Hansestadt Wismar. Der Bericht wird als Corporate Governance Bericht im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht der Hansestadt Wismar veröffentlicht.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen "Mangel" in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Standards in Form des Codex sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, und damit als einheitliche Grundlage für die in allen Belangen so unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Stadt dienen zu können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Codex nicht zu entsprechen, können aus gewissen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden.

Alle Formulierungen im Codex, die nicht geschlechtsneutral gehalten sind, beziehen sich sowohl auf Frauen als auch auf Männer und sollen in keiner Weise eines der Geschlechter zurücksetzen.

## **1. Voraussetzungen für eine Beteiligung der Hansestadt Wismar**

Die Voraussetzungen für das Eingehen einer Beteiligung der Hansestadt Wismar ergeben sich aus § 68 Absatz 1 i.V.m. § 69 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V).

### **Wichtiges Interesse**

Ein wichtiges Interesse der Hansestadt Wismar an einer Beteiligung liegt vor, wenn hierdurch bedeutsame Aufgaben der Stadt erfüllt werden. Die Gründe des Gemeinwohls müssen das öffentliche Interesse begründen. Ziel der Unternehmung ist es also, das aus der öffentlich-örtlichen Aufgabe abgeleitete und konkretisierte Sachziel zu gewährleisten. An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn es sich ausschließlich um Aufgaben des Landes oder anderer Gemeinden handelt.

### **Öffentlicher Zweck**

Bei der Begründung oder dem Erwerb von Beteiligungen sind die Ziele, die mit der Beteiligung verfolgt werden sollen, möglichst konkret festzulegen. Diese Ziele sind Handlungsleitlinien der Geschäftsführung und Kontrollmaßstab für die Organmitglieder des Unternehmens, sie stehen nicht zur Disposition und müssen dem öffentlichen Zweck entsprechen. Anerkannte öffentliche Zwecke sind struktur- und konjunkturpolitische Ziele, wirtschaftsfördernde und arbeitssichernde Aktivitäten, Belange des Umweltschutzes und der Kultur, Förderung des allgemeinen Wohls, die Deckung des gemeindlichen Eigenbedarfs sowie Aufgaben der Daseinsvorsorge.

Der Gesellschaftsvertrag muss den Unternehmensgegenstand möglichst klar benennen und dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck Rechnung tragen.

### **Angemessener Einfluss der Stadt**

Der Einfluss der Stadt ist angemessen, wenn er den mit der Beteiligung verfolgten Zweck und die Höhe und Bedeutung der Beteiligung berücksichtigt. Neben einem der Beteiligungsquote entsprechenden Stimmenanteil in der Gesellschafterversammlung ist insbesondere auch eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat geboten. Entsprechende im Vorfeld dieses Codexes geschlossene Vereinbarungen mit den Mitgesellschaftern (E.DIS AG; Land Mecklenburg-Vorpommern) bleiben hiervon unberührt und haben weiterhin Gültigkeit.

### **Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung/ Haftungsbeschränkung**

Es sind grundsätzlich nur solche Beteiligungen gestattet, deren Rechtsform eine gesetzliche Haftungsbeschränkung für den Gesellschafter vorsieht.

### **Mitwirkung der Bürgerschaft**

Die Bürgerschaft beschließt über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung der Aufgaben, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung, Änderung der Organisationsform und Auflösung kommunaler Unternehmen und Einrichtungen sowie die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an Unternehmen.

Ihr obliegt weiterhin die Beschlussfassung über die Satzung (Gesellschaftsvertrag), dessen Änderung und Aufhebung.

Die Bürgerschaft beschließt über die Bestellung von der Stadt zu entsendenden Mitgliedern in den Aufsichtsrat von Unternehmen.

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ der Hansestadt Wismar. Die Stadt wird gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 KV M-V durch den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung vertreten.

## **2. Gesellschaftsorgane der Beteiligungsunternehmen**

### **2.1 Gesellschafter und Gesellschafterversammlung**

#### **2.1.1 Grundsätzliches**

Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschaftsrechte in der Gesellschafterversammlung wahr. Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft.

Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet (u.a. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen Gesellschaft vorbehalten sein (beispielsweise Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Gesellschaftsverträgen/Satzungen, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).

Im Gesellschaftsvertrag kann zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des/der Gesellschafter/s bedürfen. Hierzu gehören z.B. Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den/die Gesellschafter unterworfen werden.

Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, Überwachung der Geschäftsführung und strategische Steuerung, deren Verhältnis und Ausgestaltung schriftlich festgelegt werden muss.

Besteht bei einer GmbH kein Aufsichtsrat, haben die Gesellschafter die zur Überwachung der Geschäftsleitung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vergleiche § 46 Nr. 6 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbHG). Durch die Bestellung eines fakultativen Aufsichtsrats nach dem Gesellschaftsvertrag (§ 52 GmbHG) bei einer GmbH erlischt andererseits nicht das Recht der Gesellschafter zur Kontrolle der Geschäftsleitung. Die Einrichtung eines Aufsichtsrates entbindet die Gesellschafterversammlung nicht von ihren gesellschaftsrechtlichen Pflichten.

Die Gesellschafter legen den Gegenstand des Unternehmens – als erste strategische Ausrichtung – im Hinblick auf den öffentlichen Zweck der Gesellschaft fest. Dieser stellt für die Geschäftsleitung und die Aufsichtsratsmitglieder eine unabdingbare Handlungslinie dar und steht nicht zu deren Disposition. Der Gegenstand des Unternehmens wird bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag niedergeschrieben und kann nur mit Zustimmung der Gesellschafter geändert werden.

Die Geschäftspolitik der Gesellschaften hat die Zielsetzung der Hansestadt Wismar zu berücksichtigen. Die Zielvorgaben für die Gesellschaft sollen durch die Gesellschafter, in

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung formuliert werden. Hierbei ist auch auf den öffentlichen Zweck einzugehen.

Sofern mehrere Gesellschafter vorhanden sind, sollen die Zielvorgaben gemeinsam formuliert werden.

Die Hansestadt Wismar soll sich dafür einsetzen, dass sich die Unternehmen, an denen sie auch beteiligt ist, nur an neuen Unternehmungen beteiligen, wenn der Codex so weit wie möglich anerkannt wird. Dies gilt jedoch nur für eine Beteiligungsquote von mindestens 20 %. Weiter gilt dies auch für mittelbare Beteiligungen der Stadt, wenn das Unternehmen, das eine neue Beteiligung eingehen will, sich selbst bereits zur Anwendung des Codex verpflichtet hat.

## 2.1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Hansestadt Wismar als Gesellschafterin

Die Hansestadt Wismar ist Gesellschafterin/Mitgesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften und nimmt in der Gesellschafterversammlung ihre Rechte wahr und übt dort ihr Stimmrecht aus. Sie wird gemäß § 71 Absatz 1 KV M-V durch den Bürgermeister der Hansestadt Wismar in der Gesellschafterversammlung als Gesellschafterin vertreten. Dieser kann andere Beamte oder Beschäftigte der Stadtverwaltung mit seiner Vertretung beauftragen.

Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Über die Gesellschafterversammlung wird grundsätzlich eine Niederschrift angefertigt, auch wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Jegliche Beschlüsse der Gesellschafter sind zu protokollieren. In Niederschriften soll neben den Beschlüssen auch die inhaltlichen Schwerpunkte der Versammlung wiedergegeben werden.

Bei den Unternehmen, in der die Hansestadt Wismar als Mehrheitsgesellschafterin fungiert, werden alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 22 Absatz 3 Nr. 6, 10 und 12 und § 71 Absatz 2 KV M-V sind, vorab in der Bürgerschaft behandelt.

Hierunter fallen:

- die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung sowie Auflösung kommunaler Unternehmen,
- die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform,
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- Bestellung von Vertretern der Gemeinde im Aufsichtsrat

Die Gesellschafter sollen mit der Geschäftsführung, sofern kein Aufsichtsrat installiert ist, auf der Basis des Unternehmensgegenstands grundsätzliche Zielvorgaben für die Gesellschaft definieren. Neben den wirtschaftlichen Zielen sollen dabei auch Ziele und Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Zwecks klar und messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll mindestens einmal im Jahr zwischen Gesellschaftern, Aufsichtsrat und Geschäftsführung erörtert werden.

### 2.1.3 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung

Die Jahresabschlüsse der Gesellschaften werden der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in Form von Informationsvorlagen durch die Beteiligungsverwaltung vorgelegt.

Mit der Informationsvorlage werden vorgelegt:

1. die Bilanz und GuV aus dem Jahresabschluss
2. der Bestätigungsvermerk
3. der Lagebericht,
4. der Bericht des Aufsichtsrates,
5. der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses.

Die im Beteiligungsbericht veröffentlichte Darstellung jedes Beteiligungsunternehmens sollte in angemessener Form auf der Homepage der Hansestadt Wismar öffentlich zugänglich gemacht werden.

## 2.2 Aufsichtsrat

### 2.2.1 Grundsätzliches

Die Bildung eines Aufsichtsrats ist im Gesellschaftsvertrag auch bei den Unternehmen vorzusehen, für die keine entsprechende gesetzliche Vorschrift besteht. Davon kann nur abgewichen werden, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung der Beteiligung angemessen erscheint. Wird ausnahmsweise auf ein besonderes Überwachungsorgan verzichtet, muss die Überwachung der Geschäftsleitung auf andere Weise, zum Beispiel durch die Gesellschafter selbst, sichergestellt sein.

Im Gesellschaftsvertrag sollte zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, welche die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsanweisung weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen werden in einer Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat oder in der Satzung festgelegt.

Mitglieder des Aufsichtsrates werden mittels Entsendung durch die Gesellschafter bestellt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.

Der Bürgermeister und/oder ein Vertreter können als Gast an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Eine Festlegung hierzu sollte im Gesellschaftsvertrag getroffen werden.

### 2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

Hierzu gehören insbesondere,

- ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet,
- dass die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns wirtschaftlich und sparsam geführt werden,
- die Kontrolle der Übereinstimmung der strategischen Planung der Geschäftsführung mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter,
- die Kontrolle der Übereinstimmung der operativen Ziele mit den strategischen Zielen/strategischen Planungen der Gesellschaft,
- Kontrolle der Einhaltung der operativen Ziele der Gesellschaft,
- Überwachung der Einrichtung als auch die Anwendung eines Steuerungs-, Kontroll- und Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung.

Er ist bei Maßnahmen und Geschäften von erheblicher Bedeutung oder mit denen für die Gesellschaft ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, heranzuziehen.

Des Weiteren überwacht der Aufsichtsrat die Einhaltung der vereinbarten Leistungsziele der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll durch eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür Sorge tragen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne dieser Public Corporate Governance erfüllt. Die Hansestadt Wismar und das Unternehmen unterstützen die Fort- und Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Es sollen insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate durch eine durch die Hansestadt Wismar bestellte Person in verschiedenen Gesellschaften wahrgenommen werden.

Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und dessen Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. vom Ausschussvorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter zu unterzeichnen ist (vergleiche § 107 Absatz 2 AktG entsprechend). Jedem Mitglied des Aufsichtsrats und des Ausschusses ist eine Ausfertigung der Niederschrift auszuhändigen. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse entscheiden durch Beschlüsse - in der Regel in Sitzungen (vergleiche § 108 Absatz 2 AktG entsprechend) - mit einfacher Mehrheit, soweit der Gesellschaftsvertrag oder Geschäftsordnung für bestimmte Geschäfte keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt oder Vetorechte vorgeschrieben sind.

### 2.2.3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden/ stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Überwachungsorgans nach außen wahr.

Der Aufsichtsratsvorsitzende/stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende halten mit der Geschäftsleitung, insbesondere mit dem Geschäftsführer, regelmäßig Kontakt und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft beraten.

Der Aufsichtsratsvorsitzende/ stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende weist auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch alle Mitglieder des Aufsichtsrates hin (§§ 394, 395 AktG i.V.m. § 52 GmbHG). Zuwiderhandlungen durch kommunale Vertreter, sofern bekannt geworden und die gleichzeitig die Pflicht nach § 23 Absatz 6 KV M-V i.V.m. § 172 Absatz 1 Satz 2 KV M-V verletzen, sind dem Präsidenten der Bürgerschaft anzuzeigen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende/stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Ausarbeitung und Einhaltung der Geschäftsführerverträge zuständig. Die wesentlichsten Vertragsinhalte (insbesondere die Vergütungsstruktur einschl. Versorgungsregelung) sind nach Rücksprache mit dem Gesellschafter oder den Gesellschaftern unter Beachtung der Regelung im jeweiligen Gesellschaftsvertrag zu beschließen.

### 2.2.4 Zusammensetzung des Aufsichtsrates durch kommunale Vertreter

Der Aufsichtsrat ist seitens der Hansestadt Wismar als Gesellschafterin mit kommunalen Vertretern zu besetzen, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse und Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds wahrzunehmen.

Bei der Benennung der kommunalen Vertreter sollte durch die Bürgerschaft darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes wahrzunehmen. Von ihnen soll anzunehmen sein, dass sie die Interessen der Stadt angemessen vertreten.

Um eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat zu ermöglichen, sollte kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat angehören.

Vor Aufnahme der Tätigkeit als kommunales Aufsichtsratsmitglied ist aus Transparenzgründen eine Erklärung gegenüber der Gesellschafterin dahingehend abzugeben, ob Tätigkeiten oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens vorliegen bzw. vorlagen.

Den Mitglieder des Aufsichtsrates ist der Erlass des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommerns in der jeweils gültigen Fassung zur „Qualifikation, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen“ auszuhändigen und der Erhalt zu dokumentieren.

### 2.2.5 Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat

Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Dazu gehört auch die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nur dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, indem sie ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen (Stimmvollmacht), oder dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft) sofern der Gesellschaftsvertrag dieses zulässt.

### 2.2.6 Entschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bestimmt.

Hierbei haben Verantwortungsumfang, Tätigkeitsumfang und die wirtschaftliche Lage Berücksichtigung zu finden. Sie orientiert sich darüber hinaus an § 13 Absatz 9 der Hauptsatzung der HWI. Durch die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder sind die Regelungen des § 71 Absatz 5 KV M-V in Verbindung mit den in der Hauptsatzung der HWI § 13 Absatz 9 festgelegten Höchstätzen zu beachten.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates sollen im Beteiligungsbericht ausgewiesen werden; die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates zusätzlich im Anhang zum Jahresabschluss.

Werden für persönlich erbrachte Leistungen von Aufsichtsratsmitgliedern Vorteile oder Geldleistungen durch das Unternehmen gewährt, so sind diese gesondert im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

### 2.2.7 Vermögensschadenshaftpflicht - (Directors & Officers-) Versicherung

Der Abschluss einer Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat wird grundsätzlich empfohlen. Es ist zu prüfen, ob eine solche sinnvoll durch eine Vermögenseigenschadenversicherung ergänzt werden kann. Es ist sicherzustellen, dass Leistungen im Versicherungsfall unmittelbar an das Unternehmen gezahlt werden.

Der Abschluss beider Versicherungen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

### 2.2.8 Interessenkonflikte

Bei Entscheidungen durch den Aufsichtsrat, dürfen sich die Mitglieder nicht durch persönliche Interessen leiten lassen, ihr Wirken muss zum Wohle des Unternehmens und dessen öffentlichen Zweck geschehen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat mitzuteilen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Be-

handlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandats führen. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Gesellschafter ggfs. auf der Grundlage einer Abberufungsentscheidung der Bürgerschaft nach § 32 Absatz 3 KV M-V.

Verträge eines Aufsichtsratsmitgliedes, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, ausgenommen sind Verträge auf der Grundlage allgemeiner Leistungstarife.

### 2.2.9 Verschwiegenheitspflicht

Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen während und nach ihrer Amtszeit der Verschwiegenheitspflicht. Werden Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht bekannt, hat der Aufsichtsratsvorsitzende diesen nachzugehen. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat stellen sicher, dass von ihnen eingeschaltete Dritte, insbesondere Mitarbeiter/innen oder Berater/innen, die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitgliedes schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadensersatz sofern die Regelungen des § 71 Absatz 3 KV M-V dem nicht entgegenstehen und § 172 Absatz 3 KV M-V zutreffen.

### 2.2.10 Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Diese sollten nur gebildet werden, wenn ausreichend fachlich qualifizierte Mitglieder im Ausschuss vorhanden sind und die Bildung eines Ausschusses der Aufsichtsratsarbeit dienlich ist. Beschlüsse eines Ausschusses ersetzen nicht den Beschluss durch den Aufsichtsrat.

## 2.3 Geschäftsführung

### 2.3.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung oder den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Ist mehr als eine Person mit der Geschäftsführung betraut, ist in der Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung festzulegen. Die Geschäftsordnung ist durch den Aufsichtsrat zu genehmigen.

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft, sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Wird die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer geleitet, so stellt dieser durch geeignete interne Regelungen sicher, dass im Hinblick auf seine Tätigkeit das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.

### 2.3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung setzt die strategische Zielsetzung der Gesellschafter in operative Ziele für die Gesellschaft um. Sie soll ihre Pflichten zur Entwicklung strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat aktiv wahrnehmen.

Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/ Kontrollsystems. Sie veranlasst jährliche Prüfungen zu mit dem Aufsichtsrat abzustimmende Prüfungsschwerpunkte im Rahmen der internen Revision durch externe Prüfer.

Die Geschäftsführung ist für ein regelmäßiges und ausreichendes Berichtswesen zuständig. Sie informiert den Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung der Gesellschafter mittels Quartalsberichten regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht dabei auf Abweichungen von den aufgestellten Plänen und Zielen ein und begründet diese.

Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes (§ 53 HGrG) auf.

Die Geschäftsführung arbeitet die zur Erstellung des Beteiligungsberichtes und des Gesamtabschlusses notwendigen Daten der Gesellschafterin zu, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.

Die Geschäftsführung stellt sicher, dass der Vergabe von Aufträgen eine Ausschreibung vorausgeht, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die allgemeinen Vergaberichtlinien der VOB/VoL sind anzuwenden.

Die Geschäftsführung soll sich bei ihren Planungen und Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen bzw. strategischen Zielen orientieren und damit der öffentlichen Aufgabe/Zweck Rechnung tragen.

### 2.3.3 Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung, soweit der Gesellschaftervertrag diese Kompetenz nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen hat, in angemessener Höhe festgelegt.

Kriterien für die Angemessenheit bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Geschäftsführers, seine persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes.

Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung kann fixe und variable Bestandteile umfassen. Falls ein leistungsbezogener Anteil an der Vergütung für die Geschäftsführung vereinbart wurde, so ist dieser durch den Aufsichtsrat festzulegen und den Gesellschaftern zur Bestätigung in Form einer Zielvereinbarung vorzulegen. Die variablen Vergütungsteile sollen einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten als auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, auf den langfristigen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet, enthalten.

Nebentätigkeiten sind für die Mitglieder der Geschäftsführung nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates erlaubt.

#### **2.3.4 Interessenkonflikte**

Die Geschäftsführung sollte während ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft einem umfassenden Wettbewerbsverbot unterliegen.

Geschäftsführungsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Geschäftsführungsmitglied hat Interessenkonflikte, die aufgrund einer Verbindung mit Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können oder entstanden sind, dem Aufsichtsrat mitzuteilen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Überwachungsorgans, sofern dieses nicht ohnehin das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts zu vertreten hat.

#### **2.3.5 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors Et Officers-) Versicherung**

Wird für die Geschäftsführungsmitglieder eine D&O Versicherung durch die Gesellschaft abgeschlossen, so ist sicherzustellen, dass Leistungen im Versicherungsfall unmittelbar an das Unternehmen gezahlt werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

#### **2.3.6 Dauer der Bestellung und der Anstellung**

Eine Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers soll auf den Zeitraum der Bestellung ausgerichtet sein.

### **2.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat**

Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolgs als auch des Gesamtinteresses der Gesellschafter eng zusammen.

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Quartalsbericht).

Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollten sich an § 90 AktG orientieren.

Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Alle Beteiligten sorgen in ihrem Bereich für die Verschwiegenheit über gesellschaftsinterne Vorgänge.

Die Geschäftsführung bereitet Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates und ihrer Ausschüsse vor und nimmt an diesen teil. Bei Bedarf, kann sich der Aufsichtsrat auch ohne die Geschäftsführung beraten und beschließen.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen in einem gemeinsamen Bericht jährlich über die Einhaltung des Governance Codex berichten. Eine Begründung bei Abweichungen vom Codex hat zu erfolgen.

**ENTWURF**

3. **Muster für die Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zur Einhaltung des Corporate Governance Codex (Leitlinien guter Unternehmensführung) der Hansestadt Wismar für das Jahr ....**

Die Hansestadt Wismar hat eine Richtlinie für ihre Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe unter dem Titel „Corporate Governance Codex für die Hansestadt Wismar“ aufgestellt, die am .... durch die Bürgerschaft beschlossen wurde.

Diese Richtlinie basiert auf dem Deutschen Corporate Governance Codex, wonach gemäß § 161 Aktiengesetz seit Ende 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet sind zu erklären, welche Empfehlungen des Codex nicht angewendet wurden oder werden. Weiterhin wurde der Public Corporate Governance Kodex des Bundes und der Leitfaden des Innenministeriums für einen Corporate Governance Codex für Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt.

Die Richtlinie enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Von den getroffenen Empfehlungen kann die Gesellschaft bzw. deren Organe abweichen, ist dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und zu begründen.

Abweichungen von Richtlinien des Corporate Governance Codex der Hansestadt Wismar:

*Abweichung 1*

*Überschrift der Richtlinie*

- Empfehlung des Corporate Governance Codex
- Inhalt der Abweichung
- Begründung

*Abweichung 2*

*Überschrift der Richtlinie*

- Empfehlung des Corporate Governance Codex
- Inhalt der Abweichung
- Begründung

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Aufsichtsratsvorsitzender

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführung

**ENTWURF**